

Versammlung vom Rat in Gemeinschaftsarbeit mit allen Betrieben und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Er wird auf der Grundlage der Gesellschaftsprognose, der Ergebnisse prognostischer Untersuchungen, die die Stadt vom Kreis bzw. Bezirk und von den strukturbestimmenden Betrieben in der Stadt als Resultat zentraler Strukturentscheidungen erhält, sowie aufgrund prognostischer Einschätzungen der Stadtverordnetenversammlung ausgearbeitet. Solche Einschätzungen sollten sich vor allem — örtlich differenziert — erstrecken auf:

- die Wechselbeziehungen, die sich aus der Entwicklungsrichtung der wichtigsten Betriebe im Territorium ergeben;
- die Entwicklung der Wohnbevölkerung in der Stadt und ihrem Umland auf der Grundlage von demographischen Daten und von Voraussagen über das Wachstum der Produktivkräfte im Territorium;
- die Flächennutzung und die städtebauliche Konzeption sowie die Erfordernisse an die Infrastruktur zur Sicherung der Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- die Verbesserung der Versorgung und Betreuung entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Lebensweise.

Die wissenschaftliche Gestaltung dieser Relationen ist nur möglich, wenn die Stadtverordnetenversammlung in Übereinstimmung mit den differenzierten Bedingungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den Volksvertretungen anderer Städte und Gemeinden auf der Grundlage der politischen, ökonomischen und kulturellen Verflechtungen organisiert. Es liegt auf der Hand, daß sich immer mehr wesentliche innere Zusammenhänge zwischen dem zentralen Perspektivplan und dem der Stadt ergeben werden.

2.4 Die Perspektivplanung der Stadt sollte die eigenverantwortliche Planungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, ihres Rates und der unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage staatlicher Führungsgrößen gewährleisten und die Koordinierung mit der Perspektivplanung der nichtunterstellten Betriebe, Einrichtungen und Institutionen sichern. Das würde bedeuten:

a) Der Stadtverordnetenversammlung und ihrem Rat werden vom Rat des Kreises nur wenige staatliche Aufgaben verbindlich vorgegeben. Das betrifft die Investitionen (Bauanteil) insgesamt, den Lohnfonds insgesamt, die Baukooperation (Leistungen für die Stadt und Leistungen für andere Städte und Gemeinden), den Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts (spezifische Form eines Haushaltsausgleichs). Die Nettogewinnabführung für die unterstehenden Betriebe sollte nicht mehr vorgegeben werden, da das der Eigenverantwortung der Stadtverordnetenversammlung nicht entsprechen würde. Außer den staatlichen Aufgaben erhalten die Stadtverordnetenversammlung und ihr Rat Orientierungen und Berechnungskennziffern. Die Orientierungen sollten in jedem Falle komplexen Charakter tragen und die Gesamtentwicklung der Stadt erfassen. Sie betreffen die Gesamtentwicklung des Bezirkes und des Kreises und die Einordnung der Stadt in diese Entwicklung, Maßnahmen zur Unterstützung der Produktion strukturbestimmender Haupterzeugnisse und anderer wichtiger industrieller Erzeugnisse, zentrale Investitionen, die Förderung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Grundfragen der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Berechnungskennziffern (informativ) sollten Werterhaltung und wohnungswirtschaftliche Baumaßnahmen, Berufsnachwuchs und Anzahl der Arbeitskräfte für unterstellte Betriebe und Einrichtungen iu. a. sein.

b) Die Stadtverordnetenversammlung und ihr Rat übergeben an unterstellte

1327 Betriebe und Einrichtungen staatliche Aufgaben und Berechnungskennzif-